

Amtsgericht Dillingen a.d. Donau

Az.: 2 C 438/23



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz Rechtsanwälte**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 1929/23

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED] [REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Dillingen a.d. Donau durch den Richter [REDACTED] am 12.04.2024 aufgrund des Sachstands vom 28.02.2024 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 478,74 € Zug um Zug gegen Abtretung der Ansprüche aus der Rechnung des [REDACTED] vom [REDACTED], Rechnungs-Nr.: [REDACTED], nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 14.11.2023 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Dokument unterschrieben
von: [REDACTED] Amtsgericht Dillingen
a.d. Donau
am: 12.04.2024 11:57

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 478,74 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien haben einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO mit Schriftsätzen vom 18.12.2023 sowie vom 30.01.2024 zugestimmt.

Im Übrigen wird von der Darstellung des Sachverhalts gemäß § 313a Abs. 1, Satz 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und überwiegend begründet.

A. Die Klage ist zulässig.

Das Amtsgericht Dillingen a.d. Donau ist sachlich sowie örtlich zuständig. Die sachliche Zustän-

digkeit des Amtsgerichts folgt aus § 1 ZPO i.V.m. §§ 71 Abs. 1, 23 Nr. 1 GVG. Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Dillingen a.D. Donau ergibt sich aus § 20 StVG sowie § 32 ZPO.

B. Die Klage ist nahezu vollumfänglich begründet.

I. Dem Kläger steht gegenüber der Beklagten ein Anspruch auf Erstattung weiterer Sachverständigenkosten in Höhe von 478,74 € nach §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, 823 Abs. 1, 249 Abs. 2 BGB, 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG zu.

1. Die vom Kläger mit Rechnung vom [REDACTED] (Anlage K 3, Bl. 37 d.A.) ermittelten Sachverständigenkosten sind im vollem Umfang erstattungsfähig. Der bislang ausstehende Restbetrag in Höhe von 478,74 € ist daher ebenso vollumfänglich von der Beklagten zu erstatten.

a) Die Kosten für die Begutachtung des bei einem Verkehrsunfall beschädigten Fahrzeugs gehören zu dem mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gemäß § 249 BGB auszugleichenden Vermögensnachteil, soweit die Begutachtung zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlich und zweckmäßig ist. Zwar ist der Kläger nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, den wirtschaftlichen Weg der Schadensregulierung zu wählen, allerdings gilt dies nur im Rahmen des ihm zumutbaren. Hier ist auf die spezielle Situation des Geschädigten Rücksicht zu nehmen, insbesondere auf dessen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten (siehe BGH, Urte. v. 06.11.1973 - VI ZR 27/73, NJW 1974, 34; Urte. v. 26.4.2016 – VI ZR 50/15, NJW 2016, 3092; Urte. v. 28.2.2017 – VI ZR 76/16, NJW 2017, 1875). Auch ist der Geschädigte grundsätzlich nicht zu einer Erforschung des ihm zugänglichen Markts verpflichtet, um einen möglichst preisgünstigen Sachverständigen ausfindig zu machen (siehe BGH, Urte. v. 23.01.2007 - VI ZR 67/06, NJW 2007, 1450; Urte. v. 11.02.2014 – VI ZR 225/13, NJW 2014, 1947; Urte. v. 26.4.2016 – VI ZR 50/15, NJW 2016, 3092; Urte. v. 28.2.2017 – VI ZR 76/16, NJW 2017, 1875). Der Geschädigte ist deshalb grundsätzlich berechtigt, einen qualifizierten Gutachter seiner Wahl mit der Erstellung des Schadensgutachtens zu beauftragen (siehe BGH Urteil vom 7.2.2023 – VI ZR 137/22, NJW 2023, 1718 Rn. 52; NJW 2023, 1057 Rn. 10; NJW 2020, 1001 Rn. 14; NJW 2019, 430 Rn. 14). Allerdings gilt dies nicht unbegrenzt. Verlangt der Sachverständige bei Vertragsabschluss nämlich Preise, die – für den Geschädigten erkennbar – deutlich überhöht sind, kann sich die Beauftragung dieses Sachverständigen als nicht erforderlich i.S.v. § 249 Absatz 2 S. 1 BGB erweisen. Als Grenze gilt, dass die vereinbarten oder berechneten Preise nur dann nicht geeignet sind, als erforderlich i.S.d. § 249 BGB zu gelten, wenn diese für den Geschädigten erkennbar, also evident, über den üblichen Preisen liegen (siehe BGH, Urte. v. 29.10.2019 – VI ZR 104/19, r+s 2020, 110 Rn 13). Dies

gilt ebenso entsprechend bei Nebenkosten (siehe BGH, Urt. v. 7.2.2023 – VI ZR 137/22, NJW 2023, 1718). Da die Rechnung vom [REDACTED] (Anlage K3, Bl. 37 d.A.) nicht durch den Kläger bzw. den Geschädigten beglichen wurde, ist die Indizwirkung für die Angemessenheit der Kosten damit vorliegend entfallen (siehe BGH NJW 2018, 693).

b) Dem Kläger steht damit ein Anspruch auf Ersatz der Kosten für das Schadensgutachten, bestehend aus einem Grundhonorar sowie den tatsächlich entstandenen Nebenkosten zu, wenn und soweit diese nicht für den Geschädigten deutlich überhöht sind und dies erkennbar ist (siehe hierzu Grüneberg, BGB, 83. Aufl., § 249 Rn. 58 sowie vorstehende Ausführungen). Maßgebend ist also, ob die tatsächlich geforderten Kosten erkennbar von üblicherweise in gleich gelagerten Fällen erhobenen Gutachterkosten abweichen.

Eine deutliche Überhöhung der Gutachterkosten besteht nicht.

c) Der erforderliche Geldbetrag ist vom Tatrichter anhand tragfähiger Anknüpfungstatsachen gemäß § 287 ZPO zu ermitteln (vgl. BGH, Urt. v. 29.10.2019 – VI ZR 104/19; NJW 2014, 3151; OLG München, Urt. v. 26.02.2016 - 10 U 579/15, BeckRS 2016, 1574). Da es eine Gebührenordnung für Sachverständige nicht gibt, orientiert sich das erkennende Gericht bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Kosten in ständiger Rechtsprechung an der BVSK-Honorarbefragung (hier 2022) des Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für Kraftfahrzeugwesen e.V.. Dabei wird nicht verkannt, dass es sich hierbei lediglich um eine unverbindliche Umfrage eines Interessenverbandes für Sachverständige handelt. Bei einem Standardgutachten zur Feststellung eines Kraftfahrzeugschadens kann dennoch gemäß § 287 Abs. 1 ZPO die Honorarbefragung des BVSK als übliche Vergütung herangezogen werden (vgl. zur BVSK 2015: OLG München, Urteil vom 26.02.2016 – 10 U 579/15). Für die BVSK-Honorarbefragung 2022 gilt dies nach Auffassung des Gerichts entsprechend.

Konkrete Tatsachen, welche für die Ungeeignetheit der Honorarbefragung sprechen, wurden seitens der Beklagten allerdings nicht vorgetragen. Dabei handelt es sich einerseits lediglich um eine unbewiesene Behauptung, wenn die Beklagte vorträgt, die BVSK-Honorarbefragung spiegele lediglich „Honorarwünsche“ wieder. Andererseits ist eine zunehmende Preissteigerung, welche ohnehin in sämtlichen Bereiche des alltäglichen Lebens zu verzeichnen ist, bereits kein hinreichendes und aussagekräftiges Argument gegen die BVSK-Honorarbefragung. Auch die sonstigen diesbezüglichen umfangreichen Ausführungen der Beklagten mögen das Gericht nicht zu überzeugen, um von seiner ständigen Rechtsprechung abzuweichen.

Auf Grund der Tatsache, dass sich der Verkehrsunfall im Jahr 2023 zu trug wird seitens des Ge-

richts die Honorarbefragung aus dem Jahr 2022 herangezogen.

Daher ist es, anders als von der Beklagten vertreten, auch gänzlich unerheblich, ob der beauftragte Sachverständige Mitglied im BVSK ist oder nicht, da die Honorarbefragung dieses Verbandes lediglich als eine Schätzgrundlage zur Bestimmung der üblichen Vergütung dient.

Es wäre zwar möglich, wie dies die Beklagte vorträgt, dass die übliche Vergütung anhand regional üblicher Stundenverrechnungssätze ermittelt werden könnte (die dann aber deutlich höher als von der beklagten Partei in Ansatz zu bringen wären), allerdings übt das erkennende Gericht, dass ihm gemäß § 287 ZPO eingeräumte Schätzungsermessen, wie dargestellt in seiner ständigen Rechtsprechung in anderer Art aus.

d) Der Kläger hat nach den vorstehenden Grundsätzen einen Anspruch auf Ersatz der vom Gericht gemäß § 287 ZPO für angemessen erachteten Kosten in Höhe von 1.108,60 € (brutto), die der Sachverständige in Rechnung gestellt hat.

Die Rechnung des Sachverständigen vom [REDACTED] (Anlage K 3, Bl. 37 d.A.) ist in ihrer Gesamtheit, d.h. gerade auch in den streitigen Punkten, nicht als überhöht zu bewerten.

aa) Das **Grundhonorar**, welches anhand der Reparaturkosten (netto) von 6.920,20 € zuzüglich der merkantilen Wertminderung von 500,00 € zu bestimmen ist (vgl. Legende der BVSK-Honorarbefragung 2022), liegt mit 882,00 € (netto) innerhalb des von 844,00 € bis 931,00 € (jeweils netto) reichenden HB-V-Korridor der BVSK-Honorarbefragung 2022, in welchem zwischen 50 % und 60 % der BVSK-Mitglieder abhängig von der Schadenshöhe ihr Honorar berechnen. Das Grundhonorar wurde dabei auch im mittleren Bereich des HB-V-Korridor angesetzt.

Es kann daher jedenfalls nicht von einer für den Geschädigten erkennbaren Überhöhung die Rede sein, wenn ein Grundhonorar verlangt wird, das sich in einem Bereich bewegt, in welchem die Mehrheit der befragten Sachverständigen abrechnet. Im Gegenteil wäre es sogar so, dass der Geschädigte, hätte er sich über die Honorarbefragung informiert, positiv zu dem Ergebnis gekommen wäre, dass sich die Vergütungen im üblichen Rahmen bewegt.

bb) Nach der BVSK-Befragung, dem JVEG und letztlich zwischen den Parteien auch unstreitig, ist es außerdem üblich, dass neben der Grundgebühr grundsätzlich auch entsprechende **Nebenkosten** gesondert berechnet werden können.

Ein Vergleich der BVSK-Honorarbefragung 2022 mit § 12 JVEG zeigt, dass die in Ansatz gebrachten Beträge im Hinblick auf die jeweiligen Nebenkosten letztlich übereinstimmen. Auch die

vom Sachverständigen berechneten Nebenkosten halten sich jeweils im Bereich der BVSK-Honorarbefragung, welche der Sachverständigenrechnung zugrunde liegt und die ebenfalls als Schätzgrundlage herangezogen werden kann (siehe OLG München, BeckRS 2016, 4574 Rn. 21).

(1) Die **Fotokosten** sind in vollem Umfang ersatzfähig.

Vorliegend wurden vom Sachverständigen insgesamt 11 Lichtbilder gefertigt. Sämtliche Lichtbilder waren nach Überzeugung des Gerichts für eine ordnungsgemäße Dokumentation des Unfallschadens erforderlich.

(a) Erforderlich ist jedes Foto, das der Sachverständige nach seinem pflichtgemäßen Ermessen im Hinblick auf den ihm erteilten Gutachten Auftrag für erforderlich halten durfte (siehe AG Wuppertal, Urt. v. 16.04.2018 – 33 C 78/17 m.w.N.).

Die Erforderlichkeit der vorgenannten Lichtbilder wurde durch die Beklagte nicht bestritten.

Aus Sicht des Gerichts bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass der Sachverständige, dem insoweit ein Ermessensspielraum zuzubilligen ist, die von ihm in dem Gutachten verwendeten Lichtbilder zur Beweissicherung nicht sämtlich für erforderlich halten durfte. Nach Auffassung des Gerichts sind daher sämtliche angefertigten Lichtbilder notwendig und erforderlich gewesen, um eine entsprechende Bewertung vornehmen zu können, sodass diese daher einen eigenständigen Aussagewert haben.

(b) Fotos sind je mit 2,00 € zu vergüten. Somit ist für die insgesamt 11 gefertigten Lichtbilder ein Gesamtbetrag in Höhe von 22,00 € üblich.

(2) Ebenso sind die **Schreibkosten** in Höhe von 12,60 € angemessen und dem Geschädigten somit zu erstatten.

Das Gutachten verfügt insgesamt über 15 Seiten sowie 6 Seiten Fotoanlage. Davon sind 7 geschriebene Seiten. Der Berechnung der Schreibkosten wurden 7 beschriebene Seiten zugrunde gelegt. Solche Seiten, die mittels Datenbank erstellt wurden, hat das Gericht bei den Schreibkosten nicht berücksichtigt. Diese wurde vom Sachverständigen gleichfalls nicht im Rahmen der Schreibkosten angesetzt. Insoweit werden üblicherweise 1,80 € je geschriebener Seite in Ansatz gebracht mithin ein Betrag in Höhe von 12,60 €. Die Ausführungen der Beklagten vermögen das erkennende Gericht nicht zu überzeugen. Rein tatsächlich werden üblicherweise Schreibkosten in Rechnung, so im Übrigen auch nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 JVEG. Hieran ändert auch das eventuelle Verwenden von Textbausteinen nichts, da ein derartiges Vorgehen auch in anderen

Bereichen üblich ist und vergütet wird.

(3) Die **Telefon- und Portokosten** als Pauschale sind üblich und auch in einer Höhe von 15,00 € erstattungsfähig (siehe beispielhaft LG Karlsruhe, Urt. v. 23.12.2016 - 19 S 8/16, Rn. 41, juris). Dabei ist einer Pauschale gerade keine konkrete Abrechnung immanent. Im Übrigen liegt die streitgegenständliche Pauschale bei einem Vergleich zur anwaltlichen Auslagenpauschale nach Nr. 7001 u. 7002 VV RVG auch deutlich unter dieser.

e) Die ursprünglich begehrte Vergütung in Höhe von 1.108,60 € bewegt sich somit innerhalb dessen, was als übliche Vergütung angesehen werden kann. Dies auch deshalb, da der Sachverständige seine Gebühren so berechnet, wie das erkennende Gericht die übliche Vergütung in ständiger Rechtsprechung schätzt. Eine erkennbare Überhöhung der Sachverständigengebühren scheidet somit aus.

Von den Kosten des Sachverständigen gemäß Rechnung vom [REDACTED] (Anlage K 3, Bl. 37 d.A.) in Höhe von 931,60 € (netto) bzw. 1.108,60 € brutto) wurden von der Beklagten hierauf bislang 629,86 € bezahlt, sodass ein offener Restbetrag in Höhe von 478,74 € verbleibt.

2. Eine Verurteilung hat auf Grund des von der Beklagten hilfsweise geltend gemachten Zurückbehaltungsrechts aus § 255 BGB (siehe Klageerwiderung Seite 22, Bl. 100 d.A.) nur Zug um Zug gegen Abtretung der Ansprüche aus der streitgegenständlichen Rechnung zu erfolgen. Die Klage war in Folge der beantragten uneingeschränkten Verurteilung der Beklagten daher im Übrigen abzuweisen.

Bei der Geltendmachung (vermeintlich) überhöhter Sachverständigenkosten des Geschädigten gegen den Schädiger oder seine Haftpflichtversicherung können diese sich etwaige Ansprüche des Geschädigten gegen den Sachverständigen analog § 255 BGB abtreten lassen (etwa OLG Naumburg 20.1.2006 - 4 U 49/05, NZV 2006, 548 m Anm Leinenbach; LG Saarbrücken 19.1.2012 - 13 S 38/12, NJW-RR 2013, 275; OLG München 12.3.2015 - 10 U 579/15, Schaden-Praxis 2015, 200; Staudinger/Bittner/Kolbe (2019) BGB § 255 Rn. 64). Für den Fall der Pflicht zur Leistung an den Dritten kann sich der Schädiger nämlich entsprechend § 255 BGB etwaige Erstattungsansprüche des Geschädigten gegen den Sachverständigen abtreten lassen, mit denen er etwaige Zuvielleistungen an den Sachverständigen zurückfordern kann (LG Saarbrücken, Urt. v. 19. 10. 2012 – 13 S 38/12, NJW-RR 2013, 275 (277), mit Bezugnahme auf OLG Düsseldorf, NJW-Spezial 2008, 458; OLG Nürnberg, OLG-Report 2002, 471; Hörl, NZV 2003, 305 [310]; Grunsky, NZV 2000, 5; Gruber, NVersR 2002, 153 [154]; vgl. auch OLG Naumburg, NJW-RR 2006, 1029 = NZV 2006, 546 [548] m. w. Nachw.; LG Saarbrücken, Urt. v. 12. 2. 2010 – 13 S 146/09; Urt. v. 29. 8.

2008 – 13 S 108/08, BeckRS 2011, 12808 und Urt. v. 2. 10. 2008 – 13 S 95/08; Beschl. v. 14. 12. 2010 – 13 S 119/09). Dadurch wird der Schädiger, wenn die Zahlung unmittelbar an den Sachverständigen erfolgt, gegen eine ungerechtfertigte Bereicherung geschützt. Diese Beschränkung ist dem Geschädigten auch ohne Weiteres zumutbar, da bei ihm kein Schaden verbleibt (LG Saarbrücken, Urt. v. 19. 10. 2012 – 13 S 38/12, NJW-RR 2013, 275 (277)).

Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Ansprüche tatsächlich bestehen, vielmehr genügt es, dass es möglich erscheint, dass solche Ansprüche vorhanden sind (vgl. BGH, NJW-RR 1990, 407; BGHZ 6, 55 = NJW 1952, 869; LG Saarbrücken, Urt. v. 20. 4. 2012 – 13 S 148/11, BeckRS 2013, 00724; LG Saarbrücken, Urt. v. 19. 10. 2012 – 13 S 38/12, NZV 2014, 91). Allerdings hat dies im Falle des Fehlens eines solchen Antrags der Klagepartei keine Klageabweisung zur Folge, sondern vielmehr hat eine entsprechende Verurteilung in der maßgeblichen Höhe nur Zug um Zug gegen Abtretung zu erfolgen (siehe AG Köln BeckRS 2020, 46531 Rn. 11; OLG Stuttgart DS 2004, 107/109; LG Coburg BeckRS 2018, 57291 Rn. 10).

Die Ausführungen des Klägers zu einem Vertrag zu Gunsten Dritter vermögen unter Berücksichtigung der vorgenannten Rechtsprechung und auch der eigenen Auffassung des Gerichts nicht zu überzeugen.

II. Der Zinsanspruch des Klägers folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

Der Anspruch auf Zahlung von Prozesszinsen nach § 291 S. 1 BGB besteht in entsprechender Anwendung von § 187 Abs. 1 BGB erst ab dem Tag, welcher auf den Eintritt der Rechtshängigkeit folgt (siehe BGH, Urt. V. 10.10.2017 - XI ZR 555/16, BeckRS 2017, 131350; BGH NJW-RR 1990, 518 [519]).

Die Klage wurde der Beklagten laut Postzustellungsurkunde am 13.11.2023 zugestellt, sodass der Zinsanspruch am 14.11.2023 beginnt.

C. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Die Verurteilung Zug um Zug war wertmäßig, zumal es sich um eine verhältnismäßig geringe Forderung handelt, nicht zu berücksichtigen (siehe AG Köln, Urteil vom 30.12.2020 – 276 C 133/20, BeckRS 2020, 46531 Rn. 13; AG Kassel, Urteil vom 8.2.2018, Az.: 435 C 4137/17; Zöllner/Herget, ZPO, 35. Auflage, § 3 Rn. 16).

D. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

E. Der Streitwert war nach §§ 3, 4 ZPO in Höhe von 478,74 € festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer **Notfrist von einem Monat** bei dem

Landgericht Augsburg
Am Alten Einlaß 1
86150 Augsburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Dillingen a.d. Donau
St.-Ulrichs-Platz 3
89407 Dillingen a. d. Donau

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.


Richter

Verkündet am 12.04.2024

gez.

 JVI in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Dillingen a. d. Donau, 12.04.2024

■■■■ JVI in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle